

II - 1846 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

BUNDESMINISTERIUM

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

FÜR

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3446 DW

Sachbearbeiter: Dr. Löffler

DVR: 0000060

GZ. 508.02.02/66-II.1/84

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat CAP und Gen. Zl. 860/J
vom 28.6.1984 betreffend "Sternbericht
vom 14.6.1984 über Kooperation der
Steyr-Werke mit Neofaschisten und
NS-Kriegsverbrechern in Südamerika"

Wien, am 21. August 1984

839/AB

1984 -08- 23

zu 860 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Cap, Konecny und Genossen haben
am 28. Juni 1984 unter der Nr. 860/J an mich eine schriftliche Anfrage
betreffend "Sternbericht vom 14.6.1984 über Kooperation der Steyr-Werke
mit Neofaschisten und NS-Kriegsverbrechern in Südamerika" gerichtet,
welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie kommentieren Sie den oben genannten Bericht der Zeitschrift
"Stern", demzufolge sich die Steyr-Werke aktiver Neofaschisten und
NS-Kriegsverbrecher als Verkäufer und Kontaktmänner bedienen sollen?
2. Stimmt es, daß, wie im "Stern" berichtet, für diese Waffenlieferungen
Exportgenehmigungen erteilt wurden?
3. Welche Ausfuhrgenehmigungen für Waffenlieferungen des Steyr-Konzerns
nach Südamerika wurden in den letzten Jahren erteilt?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1.:

Es kann nicht Aufgabe der Vollziehung sein und entspricht auch nicht
unserem Verständnis von Pressefreiheit, sämtliche Berichte, die in Zeit-
schriften veröffentlicht werden, zu kommentieren. Dies umso weniger, als eine

Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten i.G. nicht gegeben ist, wie im folgenden ausgeführt wird.

Ich möchte aber einleitend auf die Erklärung des Pressesprechers der Steyr-Daimler-Puch-Werke laut "Arbeiterzeitung" vom 16./17. Juni 1984 verweisen, in der es heißt, daß die Berichte unseriös seien. Der Pressesprecher des Unternehmens erklärte ferner, der in dem fraglichen Artikel namentlich genannte Klaus Barbie sei "nie in geschäftlicher Verbindung mit Steyr gewesen".

Aus rechtlicher Sicht wäre darüber hinaus zu bemerken, daß sich die gegenständliche Anfrage überhaupt nur insoferne auf "einen Gegenstand der Vollziehung" im Sinne des Art. 52 B-VG bezieht, als es sich hierbei um die Funktion der den Bund repräsentierenden Organwalter in einem solchen Unternehmen handelt. Bei der Steyr-Daimler-Puch AG kommt diese Funktion dem Bundesministerium für Finanzen zu, so daß sich keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ergibt.

Zu 2. und 3.:

Die in Betracht kommenden Angaben, auf die sich das Verlangen nach Auskunftserteilung bezieht, unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Die Geheimhaltung derartiger Daten ist im Interesse der antragstellenden Firmen geboten. Dieses Interesse ist einerseits darin gelegen, daß aus- und inländischen Konkurrenzbetrieben durch die in Rede stehenden Informationen keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen und andererseits auch darin, daß die ausländischen Bezieher österreichischen Kriegsmaterials - dies sind im Regelfall staatliche Stellen wie Verteidigungsministerien und dergleichen - wegen des damit verbundenen Verteidigungsrisikos auf die Geheimhaltung des Zuganges an Kriegsmaterial Wert legen und im Falle der Nichtgewährleistung dieser Geheimhaltung in Hinkunft andere und nicht österreichische Lieferanten heranziehen würden.

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die gemäß § 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, i.d.F. BGBl. Nr. 358/1982, seitens der Bundesregierung zu erstattende Übersicht der Ausfuhr von Kriegsmaterial - lediglich nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist.

Im diesbezüglichen Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird (vgl. 1149 Bgl. NR VX. GP), heißt es dann u.a., daß diese aufgrund entsprechender Meldungen der Waffenexporteure zu erstattende Übersicht so gestaltet sein soll, daß daraus den Bestimmungs-ländern kein Verteidigungsrisiko erwächst; es soll sich also um Globalangaben handeln. Weiters stellt der Ausschuß zu § 3a fest, daß bei der Berichterstattung auf die Kriterien der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 V-VG Bedacht genommen werden soll.

Auch in diesem Zusammenhang ist übrigens festzuhalten, daß der Pressesprecher der Steyr-Daimler-Puch-Werke laut "Arbeiterzeitung" vom 16./17. Juni 1984 die Berichte als unseriös bezeichnete.

Abschließend wird festgehalten, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstverständlich ständig auf die strikteste Einhaltung der Bestimmungen des "Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial" bedacht ist."

Der Bundesminister

für Auswärtige Angelegenheiten:

